

Der Senat der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (nachfolgend: HSF Meißen) hat gemäß § 12 Abs. 2 FHMeißenG die nachfolgende Campusordnung auf der Sitzung am 27. November 2018 beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Öffnungszeiten, Veranstaltungen
- § 4 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 5 Benutzung der Außenflächen
- § 6 Alkohol, Drogen
- § 7 Rauchverbot
- § 8 Plakate, Werbung, Aufnahmen
- § 9 Verstöße
- § 10 Fundsachen
- § 11 Schließfächer, Garderobe
- § 12 Verhalten im Notfall
- § 13 Brandschutz, Unfallverhütung
- § 14 Parkplätze, Straßenverkehr
- § 15 Videoüberwachung
- § 16 Haftung
- § 17 Bestehende Ordnungen und Richtlinien
- § 18 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Campusordnung gilt für alle durch die HSF Meißen genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften einschließlich der der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Außenbereiche (Campus). Sie dient der Sicherheit und der Ordnung an der HSF Meißen und soll dazu beitragen, dass diese die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann.

(2) Der Standort der HSF Meißen umfasst Außenflächen und zum Teil auch Gebäude, die sowohl für Bedienstete und Angehörige der HSF Meißen als auch für die Allgemeinheit zugänglich sind. Viele Bereiche dienen mithin nicht nur der Lehre, der anwendungsbezogenen Forschung, dem Selbststudium der Studierenden und der Fortbildung der Bediensteten, sondern auch der Erholung und Freizeitgestaltung der Studierenden, Fortbildungsteilnehmer, Bediensteten, Besucher und der Anwohner. Zum Erhalt dieser Einrichtungen für alle Nutzer dieser Flächen und Gebäude wird die nachfolgende Ordnung erlassen.

(3) Die Campusordnung ist für alle Studierenden, Fortbildungsteilnehmer und Bedienstete der HSF Meißen rechtsverbindlich. Mit Betreten des Campus der HSF Meißen erkennen alle Besucher und sonstige Personenkreise diese Campusordnung als verbindlich an.

Laufende Nummer	Verantwortlich	Aktualisierungszyklus	Letzte Aktualisierung	Seite
06/18	Herr Roleder	August		1 von 7

**§ 2 Hausrecht**

(1) Das Hausrecht wird gemäß § 12 Abs. 2 FHMeißenG vom Rektorat, vertreten durch den Rektor, ausgeübt.

(2) Das Hausrecht wird daneben im Wege einer ständigen Vertretung jeweils vom Kanzler und von der Leitung des Referates Allgemeine Verwaltung ausgeübt. Der Kanzler kann die Ausübung des Hausrechtes auf andere Personen übertragen. Die Übertragung erfolgt schriftlich.

(3) Weitere Hausrechtsberechtigte sind:

- die Fachbereichsleiter und der Leiter des Fortbildungszentrums für die ihnen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften
- Veranstaltungsleiter während der Dauer von Veranstaltungen, insbesondere von Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen für den genutzten Raum und die genutzten Außenflächen, soweit dort eine Störung des ordnungsgemäßen Lehr-, Lern-, Forschungs- und Fortbildungsbetriebs droht oder besteht, sowie
- Bedienstete der Haustechnik für die Außenbereiche.

(4) Die in Ausübung des Hausrechts durch das Rektorat getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen im Kollisionsfall denjenigen des einzelnen Hausrechtsbeauftragten vor.

(5) Nach Dienstschluss obliegt die Ausübung des Hausrechts den diensthabenden Mitarbeitern der Haustechnik und dem Wachdienst. Diese sind über die Rufbereitschaftsnummern erreichbar.

(6) Auf Grund des übertragenen Hausrechts kann ein vorläufiges Hausverbot bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von der oder dem Hausrechtsberechtigten mündlich ausgesprochen werden. Sonstige Hausverbote müssen schriftlich durch den Kanzler verfügt werden.

**§ 3 Öffnungszeiten, Veranstaltungen**

(1) Die Öffnungszeiten und Verhaltens- und Ordnungsgrundsätze im Dienstbetrieb bzw. Brandfall regeln die Haus-, Nutzungs- und Brandschutzordnungen der einzelnen Gebäude und Liegenschaftsbereiche.

(2) Externe Veranstaltungen in Gebäuden oder auf den Außenflächen stehen unter Genehmigungsvorbehalt der HSF Meißen.

(3) Politische Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden im Rahmen von hochschulischen Veranstaltungen, im Rahmen der Fortbildung und auf dem Außen Gelände ist nicht zulässig.

(4) In den letzten sechs Monaten vor einer Kommunalwahl oder einer Landtagswahl im Freistaat Sachsen, einer Bundestagswahl oder einer Wahl zum Europäischen Parlament ist von der Teilnahme von

- politischen Mandatsträgern der jeweiligen Ebene,
- Wahlbewerbern laut der vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemachten Listen und
- Mitgliedern der zur Wahl stehen Parteien sowie deren Organisationen und Einrichtungen

Laufende Nummer	Verantwortlich	Aktualisierungszyklus	Letzte Aktualisierung	Seite
06/18	Herr Roleder	August		2 von 7

an Veranstaltungen außerhalb des regulären Aus- und Fortbildungsbetriebes abzu-  
sehen. In begründeten Einzelfällen, etwa bei einer Diskussionsveranstaltung mit Ver-  
tretern verschiedener Parteien und gesellschaftlicher Gruppen, die geeignet ist, das  
Verständnis der Teilnehmer für Pluralität in einer Demokratie zu fördern, oder Zeug-  
nisübergaben, Diplomierungsfeiern und Festveranstaltungen sind Ausnahmen mög-  
lich. Die Entscheidung trifft der Rektor. Die dienstlich veranlasste Teilnahme von Mit-  
gliedern der Staatsregierung und Bediensteten der Staatsverwaltung sowie der Ver-  
waltungen der Einstellungsbehörden an dienstlichen Veranstaltungen bleibt hiervon  
unberührt.

**§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln**

(1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass sich keine Be-  
einträchtigungen des Studien-, Fortbildungs-, Forschungs- und sonstigen Dienstbe-  
triebs, von genehmigten Veranstaltungen und Störungen der Anwohner ergeben.

(2) Es sind alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die den friedlichen und respektvol-  
len Umgang der Bediensteten, Angehörigen und Gäste der HSF Meißen miteinander  
und das freie und tolerante Klima an der HSF Meißen gefährden oder stören. Dies  
gilt insbesondere für die Verwendung von Kennzeichen, Symbolen und Kleidungs-  
stücken mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, Gewalt verherr-  
lichenden oder anderen Menschen verachtenden Bezügen.

(3) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schüt-  
zen. Das eigenmächtige Entfernen von Inventar ist nicht gestattet.

(4) Für das Verschließen der Arbeitsräume sowie ggf. der Schränke und Schreibtis-  
che sind die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich, ebenso für das Aus-  
schalten der Medientechnik und der Beleuchtung sowie das Schließen der Fenster  
beim Verlassen der Räumlichkeiten. Wer Gebäude oder Räume außerhalb der Öff-  
nungszeiten aufschließt, ist auch für deren Wiederverschluss zuständig. Schlüssel  
sind sicher aufzubewahren, Verluste sind unverzüglich der Leitung des Referates  
Allgemeine Verwaltung anzuzeigen.

(5) Wasserentnahmestellen sind auf Verschluss zu prüfen. Mit Wasser und Energie  
ist sparsam umzugehen.

(6) Eigenes Mobiliar und Einrichtungsgegenstände dürfen von den Benutzerinnen  
und Benutzern nur mit Zustimmung der Leitung des Referates Allgemeine Verwal-  
tung in die Räume der HSF Meißen gebracht werden. Die Nutzung privater elektri-  
scher Geräte insbesondere Kaffeemaschinen und Warmwasserbereiter in Lehrsälen  
und Seminarräumen ist untersagt. Im Übrigen dürfen sie nur unter Beachtung der  
Regelungen der gebäudebezogenen Brandschutzordnung der HSF Meißen betrie-  
ben werden. Für die Beschädigung, das Abhandenkommen und die Zerstörung die-  
ser Gegenstände haftet die HSF Meißen nicht.

(7) Schäden an dienstlich genutztem Inventar insbesondere an Mobiliar, Einrichtun-  
gen und Geräten sind unverzüglich der Leitung des Referates Allgemeine Verwal-  
tung anzuzeigen. Dieses gilt auch bei Diebstählen, Sachbeschädigungen, Gebäude-  
schäden und sonstigen Mängeln.

(8) Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude der HSF Meißen ist grundsätzlich un-  
tersagt. Ausgenommen hiervon sind Blinden- und Behindertenbegleithunde. Weitere

Laufende Nummer	Verantwortlich	Aktualisierungszyklus	Letzte Aktualisierung	Seite
06/18	Herr Roleder	August		3 von 7

Ausnahmen können auf Antrag von der Leitung des Referates Allgemeine Verwaltung genehmigt werden.

**§ 5 Benutzung der Außenflächen**

(1) Die Benutzung der Außenflächen ist zu jedem Zweck gestattet, der den ordnungsgemäßen Studien-, Forschungs- und Fortbildungs- und sonstigen Dienstbetrieb nicht zu stören geeignet ist, insbesondere zum kurzfristigen Verweilen und zur Erholung.

(2) Störende Handlungen sind insbesondere:

- vermeidbare Lärmbelästigungen
- übermäßiger Alkoholkonsum
- das Benutzen von Inlineskates, Skateboards, Rollschuhen etc.
- das Benutzen motorisierter Kleinfahrzeuge wie Roller, Motorräder etc.
- Verunreinigungen jeder Art, insbesondere durch Müllablagerungen und Hundekot
- das Darbieten oder das Abspielen von Musik
- Betteln und Hausieren
- Versperren von Rettungs- oder Fluchtwegen sowie
- ungenehmigte Veranstaltungen jeder Art, also jedes zeitlich begrenzte und geplante Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt oder zu der eine unbestimmte Zahl von Menschen eingeladen ist.

(3) Im Sinne eines schonenden Umgangs mit der Natur und des Erhalts eines ansprechenden Erscheinungsbilds der Anlagen sind Beschädigungen und Verunreinigungen zu unterlassen. Zur Entsorgung von Abfällen sind die dafür inner- und außerhalb der Gebäude bereitgestellten Behälter zu nutzen.

(4) Das Mitführen von Tieren ist auf dem Außengelände gestattet. Tiere sind anzuleinen. Hinterlassenschaften von Tieren sind von dem Gelände zu entfernen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Die Benutzung des Sportplatzes (Rasenfläche vor der Mensa) ist außerhalb des Dienstbetriebes nur nach vorheriger Genehmigung durch den Kanzler gestattet. Die Rasenfläche kann als Liegewiese genutzt werden.

(6) Das Betreten von Baustellen ist verboten.

**§ 6 Alkohol, Drogen**

(1) Der Konsum von Spirituosen im Außengelände ist grundsätzlich verboten.

(2) Der Konsum psychoaktiver Drogen jeder Art ist verboten.

(3) Der Konsum von Bier, Wein und Schaumwein, weinhaltigen Getränken sowie weinähnlichen Getränken ist geduldet. Auf § 5 Abs. 2, 2. Spiegelstrich wird verwiesen.

**§ 7 Rauchverbot**

In allen Gebäuden und Räumen der HSF Meißen herrscht Rauchverbot.

Laufende Nummer	Verantwortlich	Aktualisierungszyklus	Letzte Aktualisierung	Seite
06/18	Herr Roleder	August		4 von 7

**§ 8 Plakate, Werbung, Aufnahmen**

(1) Plakate, Handzettel, Flyer, Aushänge etc. dürfen nur nach Genehmigung durch die Leitung des Referates Allgemeine Verwaltung an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Stellen (Schaukästen, Pinnwände etc.) angebracht werden. Das gilt auch für das Verteilen von Flyern und Handzetteln. Hiervon ausgenommen sind nicht-kommerzielle, dienstliche oder hochschulpolitische Zwecke sowie insbesondere Angelegenheiten der Studentenschaft und der Fortbildungsteilnehmer.

(2) Foto-, Film- und Videoaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Kanzler.

**§ 9 Verstöße**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Campusordnung und nach sonstigen speziellen Haus-, Brandschutz- und Nutzerordnungen der HSF Meißen sind die Hausrechtsbeauftragten berechtigt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sofern mündlich ausgesprochene Hausverbote nicht befolgt oder Störerinnen und Störer bei der Begehung einer Straftat auf frischer Tat angetroffen werden, sind die Hausrechtsberechtigten befugt, dies polizeilich anzuzeigen.

**§ 10 Fundsachen**

Fundsachen sind bei der Haustechnik, im Studentensekretariat im Haus 1 oder an der Rezeption im Haus 3 abzugeben. Die §§ 965-984 BGB bleiben unberührt.

**§ 11 Schließfächer, Garderobe**

Zur Aufbewahrung von Gegenständen können vorhandene Schließfächer auf eigene Verantwortung und Gefahr benutzt werden. Für beschädigte, verlorengegangene, gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

**§ 12 Verhalten im Notfall**

In Notfällen ist in jedem Fall zunächst die Rezeption über den Hausnotruf 111 zu kontaktieren.

Für den Fall, dass diese nicht besetzt ist, muss externe Hilfe unter folgenden Notrufnummern selbst angefordert werden:

Tel.: (0) 112 Feuerwehr oder Rettungsleitstelle

Tel.: (0) 110 Polizei.

Zusätzlich ist im Bedarfsfall oder außerhalb der Dienstzeiten die Rufbereitschaft

Tel.: 0172 3529348 Bereitschaftstelefon Haustechnik

Tel.: 0172 3529346 Wachdienst

zu informieren.

Näheres regelt die Notfalldienstanweisung.

Laufende Nummer	Verantwortlich	Aktualisierungszyklus	Letzte Aktualisierung	Seite
06/18	Herr Roleder	August		5 von 7

**§ 13 Brandschutz, Unfallverhütung**

(1) Alle Benutzer der HSF Meißen haben die geltenden Regelungen zum Brandschutz und zur Arbeitssicherheit zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr oder einer allgemeinen Gefahr führen können.

(2) Alarm und Fluchtpläne sowie die Haus-, Brandschutz- und Nutzerordnungen sind zu beachten.

(3) Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppenhäuser sowie Türen in deren Verlauf) müssen stets uneingeschränkt nutzbar sein. Treppenträume und Flure sind frei von Brandlasten zu halten. Das Abstellen von Inventar, Verpackungsmaterial und dergleichen auf Dachböden und in Kellergängen ist untersagt. Sicherheitsrelevante Einrichtungen (Feuerlöscher, Brandmelder, Sicherheitskennzeichnung und -beleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen etc.) dürfen nicht verstellt, zugehängt, entfernt oder anderweitig manipuliert werden.

**§ 14 Parkplätze, Campusverkehr**

(1) Auf dem Gelände der HSF Meißen gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung sowie der Parkordnung für den Campus.

(2) Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen und Unterstellplätzen gestattet. Das Parken außerhalb gekennzeichnete Parkflächen, in Ein- und Ausfahrten, auf Fußwegen, Feuerwehrbewegungs- und Aufstellflächen, über Hydranten, auf Grünanlagen, Rasen- und Freiflächen ist ausdrücklich untersagt. Die gekennzeichneten Rettungswege sind frei zu halten. Es besteht kein Anspruch auf einen Stellplatz.

(3) Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge können abgeschleppt werden. Fahrer oder Halter sind verpflichtet, die Abschleppkosten zu tragen.

(4) Der Rektor oder der Kanzler können bestimmte Parkflächen besonderen Personen oder Personengruppen zur bevorzugten zeitlich begrenzten Nutzung zuweisen.

(5) Fahrräder dürfen nicht in Gebäuden sowie an Geländern und Handläufen der Gebäudezugänge, sondern nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden.

**§ 15 Videoüberwachung**

Auf dem Campus erfolgt die Erhebung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung). Dies geschieht an den ausgewiesenen Stellen zur Wahrnehmung der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Campusgelände (Vorbeugung strafbarer Handlungen bzw. Abschreckung), der Aufklärung begangener Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, der Unterstützung bei der Erfüllung der Fürsorgepflicht gegenüber berechtigten Nutzern des Campus sowie erforderlichenfalls die Ermöglichung der Ausübung des Hausrechts.

**§ 16 Haftung**

Die HSF Meißen haftet für Sach- oder Vermögensschäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch ihre Bediensteten. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Regelungen.

Laufende Nummer	Verantwortlich	Aktualisierungszyklus	Letzte Aktualisierung	Seite
06/18	Herr Roleder	August		6 von 7

**§ 17 Bestehende Ordnungen und Richtlinien**

Die für die Benutzung bestimmter Einrichtungen der HSF Meißen erlassenen besonderen Benutzungs-, Park-, Brandschutz- und Hausordnungen und -richtlinien bleiben unberührt und gelten ergänzend.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.



Prof. Dr. Frank Nolden  
Rektor

Laufende Nummer	Verantwortlich	Aktualisierungszyklus	Letzte Aktualisierung	Seite
06/18	Herr Roleder	August		7 von 7